

Stadt Heinsberg
Der Bürgermeister

Jugendamt

- Amt für Kinder, Jugend und Familie -

Richtlinien
zur Förderung
der Jugendhilfe
in der Stadt Heinsberg

in der Fassung vom 10.03.2021

Richtlinien zur Förderung der Jugendhilfe in der Stadt Heinsberg

Gliederung:

- I. Inhaltsverzeichnis
- II. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen
- III. Erholungsmaßnahmen
- IV. Eigene Maßnahmen des Jugendamtes im Bereich der Jugendpflege
- V. Vorbeugender Jugendschutz
- VI. Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe
- VII. Freizeiteinrichtungen
- VIII. Spielmobil

Inhaltsverzeichnis	I.

I. Inhaltsverzeichnis

II. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

III. Erholungsmaßnahmen

1. Familienerholung
2. Kinder- und Jugenderholung
 - außerörtliche Erholung
 - Stadtranderholung
 - Ferienspiele
3. Internationale Begegnungen
4. Veranstaltungen im Rahmen des Deutsch-Französischen Jugendwerkes
5. Veranstaltungen im Rahmen des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes

IV. Eigene Maßnahmen des Jugendamtes im Bereich der Jugendpflege

V. Vorbeugender Jugendschutz

VI. Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe

1. Wichtige Grundsätze
2. Aus- und Fortbildung
3. Jugendbildung
4. Berufsanfängerseminare und berufsvorbereitende Maßnahmen
5. Freizeitmaßnahmen der Jugendverbände und -gruppen
 - Tagesveranstaltungen
 - Wochenendfahrten
 - Verpflichtungen mit finanziellem Risiko
6. Materialien für die Jugendarbeit
7. Sonstige Maßnahmen der Jugendpflege

VII. Freizeiteinrichtungen

1. Allgemeine Grundsätze
2. Bau und Einrichtung von Jugendfreizeitstätten
 - Anlage A -
3. Betriebskostenzuschüsse für offene Jugendeinrichtungen
4. Zuschüsse zur Jugendarbeit fremder Träger

**VIII. Spielmobil
Richtlinien**

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	II.

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

1. Zuschüsse nach diesen Richtlinien können Trägern der freien Jugendhilfe und Trägern offener Jugendeinrichtungen nach den Bestimmungen des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) bewilligt werden. Sie können für Kinder und Jugendliche aus dem Zuständigkeitsbereich des Stadtjugendamtes Heinsberg in Anspruch genommen werden.

Alle Träger der freien Jugendhilfe, die Träger offener Jugendeinrichtungen, sowie alle sonstigen Vereine und Verbände, die Zuschüsse nach diesen Richtlinien beantragen, müssen der Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen durch Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72 a SGB VIII, beigetreten sein.
2. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend innerverbandlichen, parteipolitischen, religiösen, sportlichen oder schulischen Charakter haben.
3. Die Zuschüsse dürfen nur für den jeweiligen Förderungszweck verwendet werden und dienen grundsätzlich der Mitfinanzierung.
4. Voraussetzung ist der Nachweis einer angemessenen Eigenleistung des Trägers bzw. eines angemessenen Teilnehmerbeitrags.
5. Der Antragsteller hat darzulegen, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
6. Ein Anspruch auf Bewilligung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.
7. Voraussetzung für die Bewilligung von Stadtzuschüssen jeder Art ist die rechtzeitige Vorlage eines Antrags an das Stadtjugendamt.

<p>Allgemeine Förderungsvoraussetzungen</p>	<p>II.</p>

8. Vor Entscheidung über den Antrag darf mit der beantragten Maßnahme oder Veranstaltung nicht begonnen werden, es sei denn, die ausdrückliche Zustimmung des Jugendamtes hierzu liegt vor.

9. Außerdem verpflichtet der Träger sich:
 - a) Änderungen in der Planung und Durchführung des Vorhabens dem Jugendamt mitzuteilen;
 - b) die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses innerhalb der im Bewilligungsbescheid festgesetzten Frist nachzuweisen;
 - c) zu viel erhaltene oder nicht verbrauchte Beträge umgehend - ohne Aufforderung - zurückzuzahlen;
 - d) den Stadtzuschuss zurückzuzahlen,
 - aa) soweit die Bewilligung auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben beruht,
 - bb) soweit kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis nach Buchstabe b) vorgelegt wird.
 - e) anderweitige Förderungsmöglichkeiten - etwa im Rahmen des Landesjugendplans - oder aufgrund anderer Förderungsrichtlinien auszuschöpfen.

10. Über die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien entscheidet mit Ausnahme der dem Jugendhilfeausschuss vorbehaltenen Fälle die Verwaltung des Jugendamtes.

Erholungsmaßnahmen	III.1
1. Familienerholung	

1. Familienerholung

1.1 Allgemeines

Durch die Förderung von Familienmaßnahmen soll eine gemeinsame Erholung von Eltern und Kindern ermöglicht und der Familienzusammenhalt und die Erziehungskraft der Familien gestärkt werden.

Die Förderung soll solchen Familien zugute kommen, die gemeinsame Ferien nicht oder nur unter schwer zumutbaren Belastungen selbst finanzieren können. Die Familie muss ihren Wohnsitz in der Stadt Heinsberg haben.

Gefördert werden die Eltern, Pflegeeltern oder bei unvollständigen Familien das allein erziehende Elternteil mit ihren Kindern. Die zur Familie gehörenden Kinder werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gefördert und werden, soweit sie sich nachweislich in der Schul-/Berufsausbildung befinden, arbeitslos sind bzw. ihren Grundwehr- oder Ersatzdienst ableisten, bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres in die Förderung einbezogen.

Behinderte, die erwerbsunfähig sind, werden bis zum vollendeten 25. Lebensjahr gefördert.

Förderungsfähig sind nur Maßnahmen, die von anerkannten Trägern der freien oder öffentlichen Jugendhilfe, von den anerkannten Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie den Kirchen durchgeführt werden.

Erholungsmaßnahmen	III.1
1. Familienerholung	

1.2 Art der Maßnahmen

Die Maßnahmen sind durchzuführen

in Familienferienheimen, Familienferiendörfern und ähnlichen Einrichtungen in Deutschland oder im europäischen Ausland, die eine richtliniengemäße Familienerholung gewährleisten.

In den Einrichtungen soll mindestens eine Hauptmahlzeit gewährt werden. Das gilt nicht für Familienferiendörfer.

Die Erholungsmaßnahmen sollen mit einer der Erholung förderlichen familienpädagogischen Betreuung verbunden sein.

Die Auswahl der Familien erfolgt unter der Verantwortung des jeweiligen Trägers. Die Träger prüfen insbesondere das Familieneinkommen anhand von Einkommensnachweisen (siehe 1.3). Entsprechende Nachweise hat der Träger bereitzuhalten; diese sind auf Anforderung dem Jugendamt der Stadt Heinsberg vorzulegen.

Die Familienerholungsmaßnahmen müssen mindestens 14 Tage dauern. Für einen längeren Zeitraum als 21 Tage ist ein Zuschuss nicht zu gewähren.

1.3 Höhe der Förderung

Das nachzuweisende und nach § 82 SGB XII zu ermittelnde Familieneinkommen darf bei Antragstellung die zu berechnende Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII nicht übersteigen.

Erholungsmaßnahmen	III.1
1. Familienerholung	

Die Zuschüsse betragen je teilnehmende und förderungsfähige Person pro Tag:

- für Familien mit 1 und 2 Kindern 5,25 €
- für Familien mit 3 und 4 Kindern 7,75 €
- für Familien mit 5 und mehr Kindern 9,25 €

Teilnehmende behinderte Kinder und Jugendliche erhalten einen um 50 % erhöhten Zuschuss, also 7,90 € bzw. 11,65 € bzw. 13,90 €.

Das gilt auch für Familien, die SGB II-Leistungen bzw. Sozialhilfe beziehen und für alleinstehende Elternteile.

Der An- und Abreisetag wird als ein Tag berechnet.

Sofern sich dritte Stellen (z. B. Betriebe, Krankenkassen) an der Mitfinanzierung beteiligen und dadurch die Eigenbeteiligung der Familien wegfällt oder unangemessen wird, kann die städtische Beihilfe gekürzt werden.

1.4 Verfahren

Der Antrag ist von Trägern der Jugendhilfe mit Berechnung des Einkommens (§ 82 SGB XII) und der Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII) vor Beginn der Maßnahme unter Einhaltung der Antragsfristen (mindestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn) beim Jugendamt der Stadt Heinsberg einzureichen.

Erholungsmaßnahmen	III.2
2. Kinder- und Jugenderholung	

2. Kinder- und Jugenderholung

2.1 Allgemeines

Bei Ferienfreizeitmaßnahmen sollen das Wert vermittelnde Erlebnis sowie die aktive Mitgestaltung und Mitverantwortung in der Gruppe gefördert werden. Die Teilnehmer sollen durch den Umgang mit anderen neue soziale Erfahrungen gewinnen und Möglichkeiten zur Entwicklung ihrer Persönlichkeit erhalten.

2.2 Maßnahmearten

Erholungsmaßnahmen örtlicher und überörtlicher Träger, an denen Kinder und junge Menschen aus dem Bereich des Stadtjugendamtes Heinsberg teilnehmen, können mit Stadtmitteln gefördert werden.

2.2.1 Außerörtliche Erholungsmaßnahmen

Der Zuschuss beträgt bis zu 4,00 € je Tag und Teilnehmer, für Behinderte 4,75 €; Mindestdauer 3 Werkzeuge, Höchstdauer 21 Tage (An- und Abreisetag gelten zusammen als 1 Tag).

2.2.2 Ganztägige örtliche Erholungsmaßnahmen - Stadtranderholung -

auf Erholungsplätzen in der Nähe von festen Stützpunkten zur Einnahme der Mahlzeiten und als Witterungsschutz.

Erholungsmaßnahmen	III.2
2. Kinder- und Jugendholung	

Der Zuschuss beträgt bis zu 3,50 € je Tag und Teilnehmer, für Behinderte 4,25 €; Mindestdauer 10 Tage, Höchstdauer 20 Tage, möglichst zusammenhängend.

Es soll mindestens eine warme Mahlzeit täglich ausgegeben werden.

In einer Maßnahme sollen nicht mehr als 100 Kinder zusammengefasst sein.

2.2.3 Halbtägige Wanderungen und Ferienspiele

Der Zuschuss beträgt bis zu 3,25 € je Tag und Teilnehmer, für Behinderte 4,00 €; Mindestdauer 5 Tage, Höchstdauer 15 Tage; möglichst zusammenhängend.

Kein Autobuswandern, sondern Aufenthalt, Spiel und Bewegung im Freien in der näheren Umgebung.

2.3 Förderung

Gefördert werden Teilnehmer vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Teilnehmer bis zum vollendeten 27. Lebensjahr werden gefördert, wenn sie nachweisen, dass sie sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, arbeitslos sind, Wehr- oder Zivildienst leisten oder studieren.

Der gleiche Zuschuss wird für Leiter und Betreuer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gezahlt.

Neben dem Leiter wird der Stadtzuschuss gewährt:

- | | |
|---|------------------|
| - für einen Betreuer | ab 10 Teilnehmer |
| - für zwei Betreuer | ab 15 Teilnehmer |
| - für drei Betreuer | ab 25 Teilnehmer |
| - für vier Betreuer | ab 35 Teilnehmer |
| - und für je 1 Betreuer für 10 weitere Teilnehmer | |

Erholungsmaßnahmen	III.2
2. Kinder- und Jugendholung	

Leiter und Betreuer müssen für die Aufgaben in der Ferienmaßnahme geschult sein.

Für noch nicht schulpflichtige Kinder von Betreuungskräften wird der gleiche Zuschuss gewährt.

Über die Anzahl der anzuerkennenden Mitarbeiter bei Behindertenmaßnahmen entscheidet das Stadtjugendamt im Einzelfall.

Jeder Teilnehmer kann in einem Kalenderjahr nur einmal für die Teilnahme an einer Jugendholungsmaßnahme einen Stadtzuschuss erhalten, Jugendgruppenleiter ausgenommen.

2.4 Verfahren

Die Anträge sind auf Formblättern, die beim Jugendamt erhältlich sind, bis zum 15. Mai eines Jahres einzureichen. Für Maßnahmen, die vor diesem Zeitpunkt stattfinden, muss der Antrag rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme vorliegen.

Im Antrag hat der Träger einen ausreichenden Versicherungsschutz (Unfall, Krankheit, Haftpflicht) und die entsprechende Schulung der Betreuer zu bestätigen.

Der Zuschuss wird zu 75 % vor der Maßnahme ausgezahlt. Die Auszahlung des Restbetrages erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Erholungsmaßnahmen	III.2
2. Kinder- und Jugenderholung	

2.5 Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis ist auf dem Vordruck, der dem Bewilligungsschreiben beiliegt, zusammen mit einer Teilnehmerliste, die Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift der einzelnen Teilnehmer enthalten muss, bis zu dem in der Bewilligung angegebenen Termin, spätestens jedoch bis zum 15. September des Bewilligungsjahres einzureichen. Für Maßnahmen nach dem 15. September ist der Verwendungsnachweis umgehend nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

Die Träger haben die gesamten Unterlagen fünf Jahre aufzubewahren und sie auf Anforderung dem Stadtjugendamt vorzulegen.

Verringert sich die Zahl der Teilnehmer oder die Zahl der Erholungstage, so sind die zu viel gezahlten Zuschussbeträge zu erstatten. Erhöhen sich diese Zahlen, besteht kein Anspruch auf einen weiteren Stadtzuschuss.

Erholungsmaßnahmen	III.3
3. Internationale Begegnungen	

3. Internationale Begegnungen

3.1 Allgemeines

Als Beitrag zur besseren Verständigung zwischen jungen Menschen unterschiedlicher Nationalität über die Staatsgrenzen hinweg werden internationale Begegnungen von Jugendgruppen, die ein zeitweiliges gemeinsames Leben, Lernen und Arbeiten der Teilnehmer ermöglichen, gefördert. Die internationalen Begegnungen sollen unter Anleitung vorbereitet und mit einem qualifizierten Programm durchgeführt werden; die Gegenseitigkeit der Begegnungsmaßnahmen muss gewährleistet sein. Die Leiter der Begegnungen sollen über besondere Erfahrungen in der internationalen Jugendarbeit verfügen.

Veranstaltungen, die nur Erholungszwecken, Besichtigungen, beruflichen Fortbildungszwecken dienen, können nicht gefördert werden. Fahrten zu internationalen Sportveranstaltungen oder Trainingslagern sowie Studienfahrten ins Ausland sind von der Förderung ebenfalls ausgenommen.

3.2 Förderung

Förderungsfähig sind Veranstaltungen mit einer Dauer von mindestens fünf Tagen und höchstens 14 Tagen; (An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Tag).

Gefördert werden Teilnehmer vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

Jeder Teilnehmer kann in einem Kalenderjahr nur einmal für die Teilnahme an einer internationalen Begegnung einen Städtzuschuss erhalten, Jugendgruppenleiter ausgenommen.

Erholungsmaßnahmen	III.3
3. Internationale Begegnungen	

3.2.1 Begegnungen im Ausland

Internationale Jugendbegegnungen werden mit einem Städtzuschuss von 4,50 € je Tag und Teilnehmer, bei Behinderten mit 5,25 € gefördert. Der gleiche Zuschuss wird für Leiter und Betreuer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gezahlt.

Neben dem Leiter wird der Zuschuss gewährt:

- | | |
|---|------------------|
| - für einen Betreuer | ab 10 Teilnehmer |
| - für zwei Betreuer | ab 15 Teilnehmer |
| - für drei Betreuer | ab 25 Teilnehmer |
| - für vier Betreuer | ab 35 Teilnehmer |
| - und für je einen Betreuer für 10 weitere Teilnehmer | |

Leiter und Betreuer müssen für die Aufgaben in der internationalen Begegnung geschult sein.

3.2.2 Begegnungen in der Euregio

Begegnungen mit ausländischen Jugendlichen an einem Ort innerhalb der Euregio werden mit einem Pauschalbetrag von 5,25 € je Gast für die Gesamtmaßnahme gefördert. Die Begegnung muss mindestens fünf Tage dauern (An- und Abreisetag = ein Tag). Es müssen mindestens 15 ausländische Jugendliche teilnehmen.

3.3 Verfahren

Die Anträge sind auf Formblättern, die beim Jugendamt erhältlich sind, bis zum 15. Mai eines Jahres einzureichen. Für Maßnahmen, die vor diesem Zeitpunkt stattfinden, muss der Antrag rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme vorliegen.

Erholungsmaßnahmen	III.3
3. Internationale Begegnungen	

Im Antrag hat der Träger einen ausreichenden Versicherungsschutz (Unfall, Krankheit, Haftpflicht) und die entsprechende Schulung der Betreuer zu bestätigen.

Dem Antrag ist ein Programm der Begegnung beizufügen. Findet die Begegnung im Ausland statt, ist die Einladung der Partnergruppe vorzulegen.

Der Zuschuss wird zu 75 % vor der Maßnahme ausgezahlt. Die Auszahlung des Restbetrages erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

3.4 Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis ist auf dem Vordruck, der dem Bewilligungsschreiben beiliegt, zusammen mit einer Teilnehmerliste, die Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift der einzelnen Teilnehmer enthalten muss, bis zu dem in der Bewilligung angegebenen Termin, spätestens jedoch bis zum 15. September des Bewilligungsjahres einzureichen. Für Maßnahmen nach dem 15. September ist der Verwendungsnachweis umgehend nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

Die Träger haben die gesamten Unterlagen fünf Jahre aufzubewahren und sie auf Anforderung dem Stadtjugendamt vorzulegen.

Verringert sich die Zahl der Teilnehmer oder die Zahl der Erholungstage, so sind die zu viel gezahlten Zuschussbeträge zu erstatten. Erhöhen sich diese Zahlen, besteht kein Anspruch auf einen weiteren Stadtzuschuss.

Erholungsmaßnahmen	III.4
4. Veranstaltungen im Rahmen des Deutsch-Französischen Jugendwerkes	

4. Veranstaltungen im Rahmen des Deutsch-Französischen Jugendwerkes

4.1 Förderung

Deutsch-Französische Jugendbegegnungen werden aufgrund der beachtlichen Förderung aus den Mitteln des Jugendwerkes mit einem Städtzuschuss von

2,50 € je Tag und Teilnehmer

gefördert.

Der Zuschuss kann auf bis zu 3,25 € je Tag und Teilnehmer erhöht werden, wenn das Deutsch-Französische Jugendwerk nicht den höchstmöglichen Zuschuss gewährt.

Ansonsten gelten sinngemäß die Bestimmungen für "Internationale Begegnungen" (siehe Punkt III.3)

Erholungsmaßnahmen	III.5
5. Veranstaltungen im Rahmen des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes	

5. Veranstaltungen im Rahmen des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes

5.1 Förderung

Deutsch-Polnische Jugendbegegnungen werden aufgrund der beachtlichen Förderung aus Mitteln des Jugendwerks mit einem Stadtzuschuss von

2,50 € je Tag und Teilnehmer

gefördert.

Der Zuschuss kann auf bis zu 3,25 € je Tag und Teilnehmer erhöht werden, wenn das Deutsch-Polnische Jugendwerk nicht den höchstmöglichen Zuschuss gewährt.

Ansonsten gelten sinngemäß die Bestimmungen für "Internationale Jugendbegegnungen" (siehe Punkt III.3)

Eigene Maßnahmen des Jugendamtes im Bereich der Jugendpflege	IV.

Eigene Maßnahmen des Jugendamtes im Bereich der Jugendpflege

1.1 Information und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Jugendpflege

Die Mittel sind bestimmt zur Herausgabe oder Beschaffung von Informationsschriften und Arbeitsmaterialien im Bereich der Jugendpflege.

1.2 Lehrgänge und Veranstaltungen des Jugendamtes

Die Mittel stehen zur Durchführung von Lehrgängen und Veranstaltungen des Jugendamtes einschließlich der notwendigen Hilfsmittel bereit. Eine angemessene Eigenbeteiligung der Lehrgangsteilnehmer richtet sich nach dem jeweiligen Teilnehmerkreis.

1.3 Jugendwettbewerbe in Trägerschaft des Jugendamtes

Die Mittel stehen zur Durchführung von Jugendwettbewerben zur Verfügung.

Vorbeugender Jugendschutz	V.

Vorbeugender Jugendschutz

1.1 Förderung

Die Mittel stehen für Maßnahmen des Jugendamtes im Rahmen des vorbeugenden Jugendschutzes zur Verfügung.

Es können auch Maßnahmen freier Träger in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt gefördert werden.

1.2 Verfahren

Der Träger legt dem Jugendamt einen formlosen Antrag mit Begründung, Kosten- und Finanzierungsplan vor.

<p>Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe</p>	<p>VI.1</p>
<p>1. Wichtige Grundsätze</p>	

1. Wichtige Grundsätze

Wichtige Grundsätze zur Förderung der freien Träger ergeben sich aus § 74 Abs. 1 des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG).

Er lautet wie folgt:

§ 74

Förderung der freien Jugendhilfe

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger
1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt,
 2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
 3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
 4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
 5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraus.

Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe	VI.2
2. Aus- und Fortbildung	

2. Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern sowie Fortbildung von neben- und hauptamtlichen Mitarbeitern in der Jugendarbeit

2.1 Allgemeines

Die Mitarbeiter in den verschiedenen Formen der Jugendarbeit sollen durch Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zur Wahrnehmung dieser Aufgaben befähigt werden. Dies ist eine der Grundvoraussetzungen aller Jugendarbeit und soll daher als besonderer Schwerpunkt gefördert werden.

2.2 Förderung

Gefördert werden

- a) Schulungen auf Stadtebene sowie auf Dekanats-, Diözesan-, Kirchenkreis- und Regionalebene,
- b) die Teilnahme von Mitarbeitern an Kursen der Landesjugendämter, Akademien und Jugendbildungsstätten.

Bei Maßnahmen zu a) ist die Qualifikation der Referenten nachzuweisen. Bei Maßnahmen zu b) ist ein Angebot der Tagungsstätte vorzulegen.

Die Förderung erfolgt nach Veranstaltungstagen. Pro Veranstaltungstag sind fünf Zeitstunden Bildungsarbeit nachzuweisen.

Nicht gefördert werden Zeiten nach 22:00 Uhr. Das Wochenende als Einheit gilt als 1,5 Tage. Die Förderungshöchstdauer einer Einzelveranstaltung beträgt fünf Tage.

<p>Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe</p>	<p>VI.2</p>
<p>2. Aus- und Fortbildung</p>	

Bei Veranstaltungen nach Ziffer 2.2 a) beträgt die Mindestteilnehmerzahl zehn Personen. In der Regel werden höchstens 25 Teilnehmer gefördert. Als Seminarleitung/Referenten werden bis zu vier Personen wie Teilnehmer gefördert.

Gefördert werden nur Personen, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Stadtjugendamtes Heinsberg haben oder nachweislich in Einrichtungen der Jugendarbeit im Stadtgebiet ehrenamtlich tätig sind und mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Verwaltung des Jugendamtes kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Jeder Teilnehmer kann in einem Kalenderjahr für die Teilnahme an höchstens elf Bildungstagen einen Stadtzuschuss erhalten.

2.3 Höhe der Förderung

Der Stadtzuschuss beträgt für

- a) *Mitarbeiterschulungen*
50 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 10,25 € pro Tag und Teilnehmer.
Die anderen 50 % setzen sich zusammen aus:
Teilnehmerbeitrag, Eigenmittel, eventuell Landesjugendplan.
- b) *die Teilnahme an Kursen der Landesjugendämter, Akademien und Jugendbildungsstätten*
50 % der entstehenden Kosten, höchstens jedoch 38,50 € pro Teilnehmer und Kurs.

Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe	VI.2
2. Aus- und Fortbildung	

2.4 Verfahren

Rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung ist ein formloser Antrag mit Seminarplan, Teilnehmerzahl, Veranstaltungsort, -dauer und Finanzierungsplan dem Jugendamt vorzulegen.

Als Verwendungsnachweis ist dem Jugendamt eine Kostenaufstellung, aus der die Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sind, sowie eine Teilnehmerliste mit Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift der einzelnen Teilnehmer vorzulegen.

Die Träger haben die gesamten Unterlagen fünf Jahre aufzubewahren und sie auf Anforderung dem Stadtjugendamt vorzulegen.

Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe	VI.3
3. Jugendbildung	

3. Jugendbildung

3.1 **Förderungsziel**

Im Rahmen der Jugendarbeit sollen jungen Menschen durch Bildungsveranstaltungen, die an Lernzielen der Jugendarbeit orientiert sind, Denkanstöße sowie Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden. Sie sollen insbesondere das Interesse und die kritische Auseinandersetzung mit kulturellen, sozialen und gesellschaftspolitischen Fragen wecken und vertiefen. Die Bildungsveranstaltungen sollen auch die Persönlichkeitsbildung stabilisieren und Orientierungshilfen auf die Fragen nach Sinn und Werten des Lebens geben.

3.2 **Förderung**

Gefördert werden

- a) Veranstaltungen auf Stadtebene sowie auf Dekanats-, Diözesan-, Kirchenkreis- und Regionalebene,
- b) die Teilnahme an Kursen der Landesjugendämter, Akademien und Jugendbildungsstätten.

Bei Maßnahmen zu a) ist die Qualifikation der Referenten nachzuweisen. Bei Maßnahmen zu b) ist ein Angebot der Tagungsstätte etc. vorzulegen.

Es werden Jugendliche vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gefördert.

<p>Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe</p>	<p>VI.3</p>
<p>3. Jugendbildung</p>	

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend innerverbandlichen, parteipolitischen, religiösen, sportlichen oder schulischen Charakter haben.

Bei Veranstaltungen nach Ziffer 3.2 a) beträgt die Mindestteilnehmerzahl zehn Personen. In der Regel werden höchstens 25 Teilnehmer gefördert. Als Seminarleitung werden bis zu vier Personen wie Teilnehmer gefördert.

3.2.1 Mehrtägige Veranstaltungen

Die Förderung erfolgt nach Veranstaltungstagen. Pro Veranstaltungstag sind fünf Zeitstunden Bildungsarbeit durch Programm nachzuweisen.

Nicht gefördert werden Zeiten nach 22.00 Uhr. Das Wochenende als Einheit gilt als 1,5 Tage. Die Förderungshöchstdauer einer Einzelveranstaltung beträgt fünf Tage.

Der Stadtzuschuss beträgt 50 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 5,25 € pro Tag und Teilnehmer.

3.2.2 Tagesveranstaltungen

Der Stadtzuschuss beträgt bis zu je 155,00 €.

Fünf Zeitstunden Bildungsarbeit sind nachzuweisen. Nicht gefördert werden Zeiten nach 22:00 Uhr.

<p>Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe</p>	<p>VI.3</p>
<p>3. Jugendbildung</p>	

3.2.3 Abendveranstaltungen sowie Veranstaltungsreihen

Der Stadtzuschuss beträgt bis zu je 52,00 €.

Zwei Zeitstunden Bildungsarbeit sind nachzuweisen. Nicht gefördert werden Zeiten nach 22:00 Uhr.

3.3 Verfahren

Rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme ist ein formloser Antrag mit Seminarplan, Teilnehmerzahl, Veranstaltungsort und -dauer und Finanzierungsplan dem Jugendamt vorzulegen.

Als Verwendungsnachweis sind eine Kostenaufstellung, aus der die Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sind sowie eine Teilnehmerliste mit Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift der einzelnen Teilnehmer dem Jugendamt einzureichen.

Die Träger haben die gesamten Unterlagen fünf Jahre aufzubewahren und sie auf Anforderung dem Stadtjugendamt vorzulegen.

Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe	VI.4
4. Berufanfängerseminare und berufsvorbereitende Maßnahmen	

4. Berufanfängerseminare und berufsvorbereitende Maßnahmen

4.1 **Förderungsziel**

Berufanfängerseminare, Schulungstage und berufsvorbereitende Maßnahmen in der Trägerschaft der Kirchen im Zusammenwirken mit Hauptschulen oder Schulen für Lernbehinderte dienen der Bewusstmachung und der Vorbereitung eines neuen Lebensabschnittes mit neuen Rechten und Pflichten.

4.2 **Förderung**

Förderungsfähig sind Maßnahmen mit einer Dauer von vier Tagen. Gefördert werden nur Maßnahmen, die je Veranstaltungstag fünf Zeitstunden Bildungsarbeit vorsehen.

4.3 **Höhe der Förderung**

Der Stadtzuschuss beträgt 5,25 € je Tag und Teilnehmer.

4.4 **Verfahren**

Der Antrag ist dem Jugendamt zwei Monate vor Beginn der Maßnahme vorzulegen. Dem Antrag ist ein Programm beizufügen.

Als Verwendungsnachweis ist spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme eine Teilnehmerliste mit Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift der einzelnen Teilnehmer dem Jugendamt einzureichen.

<p>Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe</p>	<p>VI.5</p>
<p>5. Freizeitmaßnahmen der Jugendverbände und -gruppen</p>	

5. Freizeitmaßnahmen der Jugendverbände und -gruppen

5.1 Allgemeines

Es sollen Vorhaben gefördert und angeregt werden, die eine aktivierende, musisch-kreative oder erlebnisorientierte Freizeitbeschäftigung erwarten lassen.

Für eine Förderung ist ein offenes Angebot für alle Kinder und Jugendlichen Voraussetzung. Die Maßnahme muss unter einer verantwortlichen Leitung und mit fachlich vorgebildeten Kräften stattfinden.

Nicht gefördert werden Maßnahmen von Trägern einer OT, KOT, TOT. Außerdem werden Maßnahmen nicht gefördert, die sich mit rein innerverbandlichen Fragen beschäftigen.

5.2 Veranstaltungsarten und Förderung

Gefördert werden Teilnehmer vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Teilnehmer bis zum vollendeten 27. Lebensjahr werden gefördert, wenn sie nachweisen, dass sie sich noch in der Schul- und Berufsausbildung befinden, arbeitslos sind, Wehr- oder Zivildienst leisten oder studieren.

<p>Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe</p>	<p>VI.5</p>
<p>5. Freizeitmaßnahmen der Jugendverbände und -gruppen</p>	

Neben dem Leiter wird der Stadtzuschuss gewährt:

- | | |
|---|------------------|
| - für einen Betreuer | ab 10 Teilnehmer |
| - für zwei Betreuer | ab 15 Teilnehmer |
| - für drei Betreuer | ab 25 Teilnehmer |
| - für vier Betreuer | ab 35 Teilnehmer |
| - und für je einen Betreuer für 10 weitere Teilnehmer | |

Leiter und Betreuer müssen für die Aufgaben in der Ferienmaßnahme geschult sein.

5.2.1 Tagesveranstaltungen

Der Stadtzuschuss kann je Maßnahme bis zu 50 % der anerkennungsfähigen nicht gedeckten Kosten für Verpflegung, Arbeitsmaterialien, Medieneinsatz (Porto, Leihgebühren) und Honorare betragen, höchstens aber 205,00 €. Dabei darf der anteilige Stadtzuschuss je Teilnehmer 3,75 € nicht übersteigen.

Die Minstdauer der Veranstaltung beträgt:

- | | |
|--|---|
| - bei überwiegendem Teilnehmeralter bis 14 Jahre | - bei überwiegendem Teilnehmeralter über 14 Jahre |
| 3,5 Stunden | 5 Stunden |

Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe	VI.5
5. Freizeitmaßnahmen der Jugendverbände und -gruppen	

5.2.2 Wochenendfahrten

Gefördert werden Veranstaltungen, die sich über verlängerte Wochenenden (Freitagnachmittag bis Sonntagmittag) erstrecken und den oben angeführten Zielsetzungen entsprechen.

Im Ausnahmefall können auch Veranstaltungen als Wochenendfahrt gefördert werden, die sich von Samstagmorgen bis Sonntagabend erstrecken.

Der Stadtzuschuss kann je Maßnahme bis zu 50 % der anerkennungsfähigen nicht gedeckten Kosten für Fahrt, Unterkunft, Verpflegung, Arbeitsmaterialien und Medieneinsatz (Porto, Leihgebühren) und Honorare betragen, höchstens aber 410,00 €.

Dabei darf der anteilige Stadtzuschuss je Teilnehmer 7,25 € - bezogen auf die Gesamtmaßnahme - nicht übersteigen.

5.2.3 Verpflichtungen mit finanziellem Risiko

Geht ein Träger bei Vorbereitung einer Freizeitmaßnahme finanzielle Verpflichtungen ein - zum Beispiel für musikalische oder sonstige kulturelle Darbietungen - kann er zur Minderung seines finanziellen Risikos einen Stadtzuschuss bis zu 410,00 €, höchstens jedoch bis zur Höhe des Defizits, beantragen.

Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe	VI.5
5. Freizeitmaßnahmen der Jugendverbände und -gruppen	

5.3 Verfahren

a) zu Punkt 5.2.1 und Punkt 5.2.2

Formlose Anträge mit ausreichender Begründung, Programmablauf, Kosten- und Finanzierungsplan, gegebenenfalls Teilnehmerliste, sind dem Jugendamt rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.

Der Stadtzuschuss kann erst nach Vorlage eines Verwendungsnachweises, aus dem die anererkennungsfähigen nicht gedeckten Kosten hervorgehen, ausbezahlt werden.

b) zu Punkt 5.2.3

Anträge sind möglichst vor Vertragsabschlüssen, in jedem Fall jedoch rechtzeitig vor der Durchführung der Maßnahme zu stellen und müssen Kostendeckung auf der Basis einer realistischen Besucherschätzung nachweisen.

Soweit die Veranstaltung laut Verwendungsnachweis kostendeckend oder mit Überschuss durchgeführt wird, entfällt eine Bewilligung des Stadtzuschusses.

Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe	VI.6
6. Materialien für die Jugendarbeit	

6. Materialien für die Jugendarbeit

6.1 Allgemeines

Gefördert wird die notwendige Anschaffung von Materialien, zum Beispiel Beschäftigungs- und Spielmaterial, Werkzeug, Fachliteratur für Gruppenleiter und Mitarbeiter, Fahrt- und Lagergeräte, kleine Sportgeräte, Musikanlagen und ähnliches.

Videogeräte (Recorder, Kamera, Fernsehgerät als Monitor und Zubehör) für die aktive Videoarbeit können gefördert werden, wenn sie von den Verbänden und Jugendringen auf Stadtebene eingesetzt werden. Diese Geräte können auch auf Antrag offener Jugendeinrichtungen gefördert werden.

Voraussetzung für eine Förderung ist jeweils, dass eine erforderliche Anzahl von Mitarbeitern in der Videoarbeit ausgebildet ist.

Videorecorder, die in Jugendheimen und -gruppen als Hilfsmittel für die Bildungs- und Freizeitarbeit benötigt werden, können mit zwei Dritteln der Kosten, höchstens jedoch mit 590,00 € bezuschusst werden. Der Träger hat sicherzustellen, dass die Belange des Jugendmedienschutzes gewahrt werden.

Fernsehgeräte werden nicht bezuschusst.

Die Beschaffung von *Musikinstrumenten*, die im Eigentum des Jugendheimes oder Verbandes bleiben, können gefördert werden.

Nicht gefördert werden Klaviere und ähnlich aufwendige Instrumente sowie Kleinstinstrumente wie Blockflöte und Mundharmonika.

Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe	VI.6
6. Materialien für die Jugendarbeit	

Von der Förderung ausgenommen sind ebenfalls Verbrauchsmaterialien, Medien (zum Beispiel Filme, Videos, Diaserien) und Periodika (Zeitungen, Zeitschriften). Persönliche Ausrüstung (zum Beispiel Kleidung, Schlafsäcke usw.) können ebenfalls nicht gefördert werden.

6.2 Förderung

Die Höhe des Stadtzuschusses wird nach Anrechnung von Zuschüssen aus dem Landesjugendplan oder anderer Stellen bemessen. Der Stadtzuschuss beträgt in der Regel ein Drittel der anererkennungsfähigen Anschaffungskosten und kann im Ausnahmefall bis zur Hälfte der anererkennungsfähigen Kosten erhöht werden.

Die anererkennungsfähigen Anschaffungskosten für Musik- und Verstärkeranlagen werden auf 2.050,00 € festgesetzt. Der Stadtzuschuss beträgt dabei zwei Drittel der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 1.330,00 €.

6.3 Dauer der Zweckbindung

Die Zweckbindungszeit beträgt fünf Jahre. Innerhalb dieses Zeitraumes wird für denselben Zweck kein weiterer Zuschuss bewilligt.

Es wird empfohlen, die angeschafften Materialien gegen Verlust und Beschädigung zu versichern.

6.4 Verfahren

Formlose Anträge mit Begründung der Notwendigkeit, Vergleichsangeboten, Kosten- und Finanzierungsplan sind dem Jugendamt rechtzeitig vor der Anschaffung vorzulegen.

Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe	VI.7
7. Sonstige Maßnahmen der Jugendpflege	

7. Sonstige Maßnahmen der Jugendpflege

7.1 Allgemeines

Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendpflege, insbesondere solche mit Modellcharakter oder andere, die geeignet sind, neue Erkenntnisse und Wege der Jugendarbeit (zum Beispiel Initiativen, Projekte und ähnliches) zu eröffnen, können auf Antrag gefördert werden.

7.2 Verfahren

Formlose Anträge mit ausführlicher Darstellung des Vorhabens, Kosten- und Finanzierungsplan sind dem Jugendamt so rechtzeitig vorzulegen, dass vor Durchführung der Maßnahme eine Entscheidung getroffen werden kann. Für begonnene und bereits durchgeführte Maßnahmen kann kein Stadtzuschuss mehr gewährt werden.

Freizeiteinrichtungen	VII.1
1. Allgemeine Grundsätze	

1. Allgemeine Grundsätze

Jugendpflegerische Arbeit setzt Räumlichkeiten und Einrichtungen voraus, die zweckmäßig und funktionell sind, variable Benutzungsmöglichkeiten, Eigenentfaltung und Kreativität der Benutzer zulassen sowie Spielraum für Ausgestaltung und Veränderung bieten. Architektonische und bautechnische Gestaltung haben den pädagogischen Aufgaben der Einrichtung zu dienen. Vielfach erfüllen aufwendige moderne Neubauten diese Voraussetzungen nicht.

Es wird erwartet, dass die Träger schon im frühen Planungsstadium beratend das Jugendamt einschalten und die Jugendlichen in die Planung mit einbeziehen.

Bewährt haben sich Gremien zur Mitverwaltung, in denen die aktiven Mitarbeiter und Vertreter der Benutzergruppen zu 50 % vertreten sind.

Freizeiteinrichtungen	VII.2
2. Bau und Einrichtung von Jugendfreizeitstätten	

2.1 Förderung

Stadtzuschüsse können gewährt werden

- zum Bau und zur Einrichtung von Jugendfreizeitstätten für den Neubau, Umbau und Erweiterungsbau,
- für die Beschaffung, Ergänzung und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen, wenn die sinnvolle Nutzung durch Jugendliche garantiert wird.

Nicht gefördert werden kleinere Reparaturen, geringfügige Verschönerungsarbeiten und Maßnahmen, die das Raumangebot und den Nutzungswert nicht verbessern, sowie gärtnerische Außenanlagen.

Eigeninitiativen beim Ausbau und bei der Einrichtung von vorhandenen Gebäuden und Räumen haben besonderen pädagogischen Wert. Die Eigenarbeit der Jugendlichen soll vorrangig durch Materialkostenzuschüsse gefördert werden.

Die Förderung ist davon abhängig, dass für die geplante Jugendfreizeitstätte ein dringender Bedarf begründet wird und die geplante Maßnahme nach Größe, funktioneller Gestaltung und Einrichtung für eine zeitgemäße Jugendarbeit geeignet ist. Anhaltspunkte dafür, wann das Jugendamt diese Voraussetzungen als erfüllt betrachten kann, ergeben sich aus der Anlage A - über Planung, Bau und Einrichtung einer Jugendfreizeitstätte. Die Planung ist rechtzeitig mit dem Jugendamt abzustimmen, das gilt auch für die Konzeption der Jugendarbeit in der Jugendfreizeitstätte.

Es ist Wert zu legen auf angemessene Zugangsmöglichkeiten für die Jugendlichen und eigene Mit- und Ausgestaltung der Räume. Insbesondere in Mehrzweckeinrichtungen sollten die Jugendräume einen eigenen Zugang erhalten.

Freizeiteinrichtungen	VII.2
2. Bau und Einrichtung von Jugendfreizeitstätten	

2.2 Aufnahme in das Förderprogramm

Eine Förderung von Neubau-, Umbau- und Erweiterungsbauvorhaben setzt voraus, dass ein Vorhaben im Förderprogramm des Stadtjugendamtes berücksichtigt ist. Der Träger eines Vorhabens hat daher die Berücksichtigung seines Vorhabens im Förderprogramm zu beantragen, sobald er die ernsthafte Absicht zur Durchführung des Vorhabens gefasst hat, berechnete Aussichten bestehen, die Finanzierung sicherzustellen und Angaben möglich sind, wann mit dem Vorhaben begonnen werden kann.

Anmeldungen mit den nach diesen Richtlinien vorgesehenen Antragsunterlagen, die nicht **bis zum 30. Juni eines Jahres** beim Jugendamt vorliegen, können für das folgende Haushaltsjahr nicht berücksichtigt werden.

Über die Aufnahme des Vorhabens in das Förderprogramm entscheidet der Jugendhilfeausschuss durch Prüfung des Bedarfs und der Dringlichkeit des Vorhabens.

2.3 Förderung durch Stadtzuschüsse

2.3.1 Neubau- oder Erweiterungsbauvorhaben

Aufgrund der am Einzelfall orientierten Bedarfsprüfung wird ermittelt, welche Flächen als bedarfsgerecht anzuerkennen sind.

Je qm anerkannter Jugendnutzfläche (ohne Verkehrsflächen) beträgt der Stadtzuschuss 425,00 €, (33 % je qm anerkennungsfähigen Baukosten incl. Baunebenkosten von 1.280,00 €), höchstens jedoch 25.570,00 €.

Bei Einrichtungen der offenen Jugendarbeit mit hauptamtlicher Fachkraft kann der Stadtzuschuss bis zu 51.130,00 € betragen.

Freizeiteinrichtungen	VII.2
2. Bau und Einrichtung von Jugendfreizeitstätten	

Der erhöhte Zuschuss für Einrichtungen der offenen Jugendarbeit mit hauptamtlicher Fachkraft kann bewilligt werden, wenn eine schriftliche Verpflichtung des Trägers vorliegt, die Einrichtung als offene Jugendfreizeitstätte mit hauptamtlicher Fachkraft zu führen.

2.3.2 Umbau bestehender Gebäude

Baufachtechnisch sind die Kosten festzustellen, die als Umbaukosten anerkennungsfähig sind. Dabei sind alle Kosten auszuschließen, die das Raumangebot bzw. den Nutzungswert nicht verbessern oder den Bereichen Reparatur, Instandhaltung oder Verschönerungsarbeiten zuzuordnen sind.

Der Stadtzuschuss beträgt 33 % der anerkennungsfähigen Kosten, darf jedoch den höchstmöglichen Zuschuss nach Ziffer 2.3.1 für eine in der Größe vergleichbare Neubau- oder Erweiterungsbaumaßnahme nicht überschreiten.

Bei Einrichtungen der offenen Jugendarbeit mit hauptamtlicher Fachkraft kann der Stadtzuschuss bis zu 51.130,00 € betragen.

Der erhöhte Zuschuss für Einrichtungen der offenen Jugendarbeit mit hauptamtlicher Fachkraft kann bewilligt werden, wenn eine schriftliche Verpflichtung des Trägers vorliegt, die Einrichtung als offene Jugendfreizeitstätte mit hauptamtlicher Fachkraft zu führen.

2.3.3 Inneneinrichtung

Der Stadtzuschuss beträgt 33 % der anerkennungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 10.230,00 €.

Bei Einrichtungen der offenen Jugendarbeit mit hauptamtlicher Fachkraft kann der Zuschuss bis zu 15.340,00 € betragen.

Freizeiteinrichtungen	VII.2
2. Bau und Einrichtung von Jugendfreizeitstätten	

Der erhöhte Zuschuss für Einrichtungen der offenen Jugendarbeit mit hauptamtlicher Fachkraft kann bewilligt werden, wenn eine schriftliche Verpflichtung des Trägers vorliegt, die Einrichtung als offene Jugendfreizeitstätte mit hauptamtlicher Fachkraft zu führen.

2.3.4 Umbau- bzw. Innenausbau bestehender Gebäude/Räume

Wegen des besonderen pädagogischen Werts der Eigenarbeit von jugendlichen Benutzern der Einrichtungen beträgt der Stadtzuschuss bis zu 80 % der anerkennungsfähigen Materialkosten.

Die Höchstgrenzen der Ziffern 2.3.1 bis 2.3.3 dürfen dabei nicht überschritten werden.

Gefördert werden nur Maßnahmen, die ausschließlich in Eigenarbeit von jugendlichen Nutzern der Einrichtungen ausgeführt werden.

2.4 Dauer der Zweckbindung

Für Gebäude bzw. Gebäudeteile beträgt die Dauer der Zweckbindung 20 Jahre. Für Einrichtungsgegenstände beträgt die Dauer der Zweckbindung 10 Jahre.

Bei Renovierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen größeren Umfangs ist die Restlaufzeit der ursprünglichen Zweckbindung angemessen zu verlängern.

Freizeiteinrichtungen	VII.2
2. Bau und Einrichtung von Jugendfreizeitstätten	

2.5 Verfahren

Der Antrag ist mit folgenden Unterlagen beim Jugendamt einzureichen:

- a) eine ausführliche Begründung des Bedarfs,
- b) Darstellung, welche pädagogische Konzeption der Baumaßnahme bzw. der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen zugrunde liegt,
- c) Baupläne, die ausweisen, welche Räume zur jugendpflegerischen Nutzung vorgesehen sind,
- d) Pläne, die die Ersteinrichtung der zur Nutzung durch Jugendliche vorgesehenen Räume erkennen lassen
- Beachtung der pädagogischen Konzeption! -
- e) ein Kostenplan (gegliedert nach Gewerken) und ein Finanzierungsplan, der ausweist, dass die Finanzierung gesichert ist.

Das Jugendamt prüft den Bedarf auch unter Berücksichtigung am Ort bzw. im Einzugsbereich bereits vorhandener Jugendfreizeitstätten bzw. Räume.

Der Jugendhilfeausschuss entscheidet im Rahmen der Satzung des Jugendamtes über die Anträge.

Der Träger hat die Dauer der Zweckbindung durch rechtsverbindliche Erklärung anzuerkennen.

Freizeiteinrichtungen	VII.2
2. Bau und Einrichtung von Jugendfreizeitstätten	

2.6 **Auszahlung**

Die Auszahlung des Stadtzuschusses erfolgt in der Regel wie folgt:

a) Bei Neu- und Erweiterungsbaumaßnahmen

- 30 % bei Baubeginn,
- 35 % nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues
- 35 % nach Abschluss der Baumaßnahme und Vorlage des Verwendungsnachweises

b) Bei Umbau- und sonstigen Baumaßnahmen

- 70 % bei Baubeginn,
- 30 % nach Abschluss der Baumaßnahme und Vorlage des Verwendungsnachweises

Der Träger hat die Teilbeträge abzurufen, sobald die Auszahlungsvoraussetzungen zu a) bzw. b) vorliegen.

Ein Verwendungsnachweis ist nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides zu erbringen.

Freizeiteinrichtungen	VII.2
2. Bau und Einrichtung von Jugendfreizeitstätten	

Anlage A
zu den Richtlinien über die Förderung von Einrichtungen
offener Jugendarbeit und von Jugendfreizeitstätten
- Bau und Einrichtung -

Präventive Jugendhilfe setzt Räumlichkeiten und Einrichtungen voraus, die zweckmäßig und funktionsgerecht sind, variable Benutzungsmöglichkeiten, Eigenentfaltung und Kreativität der Benutzer zulassen sowie Spielraum für Ausgestaltung und Veränderung bieten.

Planung und Ausführung des Vorhabens sollen folgenden Voraussetzungen Rechnung tragen:

1. Wirtschaftlichkeit

Bei der Planung und der Ausführung soll eine preisgünstige Lösung gewählt werden, die insbesondere einen sparsamen Betrieb der Einrichtung gewährleistet.

2. Lage und Beschaffenheit des Grundstückes

Die Einrichtung soll möglichst zentral im Einzugsbereich liegen, damit Kinder und Jugendliche sie problemlos erreichen können.

Das Grundstück muss an Straßen grenzen, die abends ausreichend beleuchtet sind. Soweit die Einrichtung nicht in unmittelbarer Nähe von öffentlichen Grünflächen für Erholung, Spiel und Sport errichtet werden kann, soll in der Regel das Grundstück selbst ausreichende Freifläche für Unterhaltung und Spiel aufweisen.

Freizeiteinrichtungen	VII.2
2. Bau und Einrichtung von Jugendfreizeitstätten	

3. Raumprogramm

3.1 Ausgangspunkt und Grundlage der Planung des Raumprogramms ist der im Einzugsbereich ermittelte Bedarf. Zahl und Funktionsbestimmung der Räume, ihre Anlage, Größe und Ausstattung müssen sich zur Erfüllung der aus der Bedarfsfeststellung abgeleiteten Aufgaben eignen. Bei der Entwicklung des Raumprogramms müssen auch die unterschiedlichen Aufgabenstellungen und Schwerpunktbildungen je nach Form der Einrichtung berücksichtigt werden.

Die Größe der Einrichtung und ihr Raumprogramm bestimmen sich nach der voraussichtlichen Besucherzahl und Besucherstruktur sowie nach der pädagogischen Konzeption der Einrichtung.

Art und Umfang der personellen Ausstattung der Einrichtung sind bei der Planung des Raumprogramms bereits zu berücksichtigen.

3.2 Das Raumprogramm soll unterschiedliche Angebote sowie die Veränderung von Angeboten aufgrund aktueller Entwicklungen und Bedürfnisse ermöglichen.

3.2.1 Kommunikationsbereich

Der wichtigste Bereich einer Einrichtung ist der Kommunikationsbereich. Er ist Treffpunkt, dient der Begegnung und Information. Es wird empfohlen, den Eingangsbereich als Kommunikationszone anzulegen (zum Beispiel Sitzgruppe, Informationsträger, Material- und Getränkeausgabe, Garderobe). Bewährt hat sich die Gestaltung des Kommunikationsbereichs als Cafeteria oder Teestube.

Freizeiteinrichtungen	VII.2
2. Bau und Einrichtung von Jugendfreizeitstätten	

In der Nähe des Eingangsbereichs sollten vorhanden sein:

- ein Besprechungszimmer
- das Mitarbeiterbüro und
- Räume für Materialien und Getränke.

3.2.2 Spielbereich

Für Spiele sollten vorhanden sein:

- Tischtennisplatten,
- Kicker,
- Billard,
- Geschicklichkeitsspiele u. ä.

Zum Spielbereich gehören auch Tischspiele und Gruppenspiele.

3.2.3 Geselligkeitsbereich

Räume für Veranstaltungen, Disco, Feiern etc.

3.2.4 Musisch-kreativer Bereich

Räume für kulturelle Aktivitäten und Veranstaltungen. Hierzu zählen auch räumliche Möglichkeiten für Angebote wie Musik, Malen, Sprache, Foto, Medien u. ä. Diesem Bereich zuzuordnen sind auch die Werk- und Bastelräume (Holz, Metall, Ton u. ä.), gegebenenfalls auch eine Werkstatt für Fahrzeugreparaturen.

Freizeiteinrichtungen	VII.2
2. Bau und Einrichtung von Jugendfreizeitstätten	

3.2.5 Hauswirtschaftlicher Bereich

3.2.6 Bildungsbereich

Gruppenräume für Kinder- und Jugendgruppen, Seminarräume, Clubzimmer (für Gesprächs- und Diskussionskreise sowie zum Lesen).

Freizeiteinrichtungen	VII.3
3. Betriebskostenzuschüsse für offene Jugendeinrichtungen	

3. Personal- und Sachkostenzuschüsse für offene Jugendeinrichtungen

3.1 Allgemeines

Die Stadt Heinsberg gewährt den Trägern offener Jugendeinrichtungen Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten.

Die von den Trägern vorgehaltenen Angebote sollen neben einer Jugendfreizeiteinrichtung an einem festen Standort Angebote mobiler Kinder- und Jugendarbeit umfassen. Bei den Angeboten sind unterschiedliche Interessen und Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Stadt Heinsberg zu berücksichtigen. Für die am Standort zu leistende Kinder- und Jugendarbeit sind geeignete Räumlichkeiten vorzuhalten. Die Verlagerung eines bestehenden oder die Schaffung eines neuen Standorts einer Jugendfreizeiteinrichtung ist vorab zwischen dem Träger und der Stadt abzustimmen.

In Abstimmung mit der Stadt legen die Träger jährlich bis zum 30.11. die im folgenden Kalenderjahr vorgesehenen Öffnungs- und Angebotszeiten vor. Bei der Gestaltung der einrichtungsbezogenen Öffnungszeiten sind die Abendstunden und Wochenenden als ein Schwerpunkt einzubeziehen. Alle Einrichtungen sind jährlich mindestens 44 Wochen offen zu halten. Für die Zeiten der Schließung benennt der jeweilige Träger einen Ansprechpartner.

Zur Sicherstellung der offenen Jugendarbeit verpflichtet sich jeder Träger, eine fest angestellte vollzeitbeschäftigte sozialpädagogische Fachkraft einzusetzen. Hiervon ausgenommen sind Einrichtungen, die mit Zustimmung der Stadt ohne vollzeitbeschäftigte sozialpädagogische Fachkräfte geführt werden. Der Einsatz dieser Fachkraft für andere Zwecke (z.B. kirchliche Arbeit) ist nur außerhalb der auf die offene Jugendarbeit bezogenen Vollzeitbeschäftigung zulässig. Der Einsatz nicht vollzeitbeschäftigter Fachkräfte, Honorarkräfte und ehrenamtlicher Kräfte bedarf der Zustimmung der Stadt.

Freizeiteinrichtungen	VII.3
3. Betriebskostenzuschüsse für offene Jugendeinrichtungen	

Zur Gewährleistung und Sicherstellung der notwendigen Qualitätsstandards offener Jugendarbeit kann die Stadt Heinsberg sich an die Fachaufsicht des jeweiligen Trägers wenden. Die Fachaufsicht übt aus bei Einrichtungen in katholischer Trägerschaft die Fachstelle für kirchliche Jugendarbeit - Büro der Regionaldekane Mönchengladbach/Heinsberg -, bei Einrichtungen in evangelischer Trägerschaft das Jugendreferat des Kirchenkreises Jülich.

3.2 Inhalte der Arbeit

Die von den Trägern zu erbringende Kinder- und Jugendarbeit soll an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von diesen mitbestimmt und –gestaltet werden. Sie soll diese zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen.

Folgende inhaltliche Schwerpunkte sind anzustreben, die in den von den Trägern vorgehaltenen Angeboten Beachtung finden sollen:

- Offene, einrichtungsbezogene Kinder- und Jugendarbeit
- Mobile, aufsuchende Jugendarbeit
- Freizeitorientierte Jugendarbeit durch Sport, Spiel, Geselligkeit, Events
- Erlebnis- und Abenteuerpädagogik
- Außerschulische Jugendbildung, politische und soziale Bildung
- Kinder- und Jugenderholung
- Geschlechtsspezifische Mädchenarbeit bzw. Jungenarbeit
- Schulbezogene Jugendarbeit
- Jugendberatung
- Medienbezogene Jugendarbeit
- Arbeitsweltbezogene Jugendarbeit
- Interkulturelle Jugendarbeit
- Jugendkulturarbeit
- Internationale Jugendarbeit
- Förderung ehrenamtlichen Engagements
- Einrichtungsbezogene Ferienmaßnahmen

Freizeiteinrichtungen	VII.3
3. Betriebskostenzuschüsse für offene Jugendeinrichtungen	

3.3 Art und Höhe des Zuschusses

Zuschüsse werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Deckung der laufenden Personal- und Sachkosten gewährt. Sie betragen pauschal jährlich

- für Einrichtungen mit vollzeitbeschäftigten sozialpädagogischen Fachkräften 47.700 €
- für Einrichtungen ohne vollzeitbeschäftigte sozialpädagogische Fachkräfte 17.500 €.

Die Finanzierung von nicht vermögenswirksamen Hilfsmittelbeschaffungen gilt mit dem pauschalen Sachkostenzuschuss als abgegolten.

Die von der Stadt gewährten Zuschüsse umfassen kommunale Mittel und Landesmittel. Für ausfallende Landesmittel tritt die Stadt nicht ein. Für den Fall, dass die zur Finanzierung der Einrichtungen eingesetzten Landeszuweisungen ganz oder teilweise ausfallen, werden die Zuschüsse in Abstimmung mit den Trägern neu festgelegt.

Personal- und Sachkostenzuschüsse Dritter (z.B. Lohn- oder Personalkostenzuschüsse der Arbeitsverwaltung) sind vorrangig zu beantragen und werden als Einnahmen auf die Zuschüsse angerechnet. Eine Verrechnung mit dem Eigenanteil des jeweiligen Trägers ist nicht zulässig.

Freizeiteinrichtungen	VII.3
3. Personal- und Sachkostenzuschüsse für offene Jugendeinrichtung	

3.4 Qualifikation des eingesetzten Personals

Im Rahmen der Angebote können Kräfte mit folgender Qualifikation eingesetzt werden:

- **Hauptamtliche Fachkraft**

Die hauptamtlich beschäftigten Kräfte müssen über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Diplom-Sozialarbeiter/in / Diplom-Sozialpädagoge/in mit staatlicher Anerkennung oder – nach der Neuordnung des Studiums der sozialen Arbeit – als Bachelor oder Master der sozialen Arbeit verfügen. Vor der Einstellung einer hauptamtlichen Fachkraft weist der Träger deren Qualifikation gegenüber der Stadt nach. Sollte eine Kraft mit einer anderen Qualifikation (z.B. Erzieher/in mit staatlicher Anerkennung) eingestellt werden, so kann dies nur bei entsprechender Eignung und Erfahrung nach Abstimmung mit der Stadt Heinsberg erfolgen. Für vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinien in der Jugendfreizeiteinrichtung beschäftigtes hauptamtliches Personal gelten die Mindestanforderungen als erfüllt.

Das Ausscheiden oder die Neueinstellung einer hauptamtlichen Fachkraft ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

- **Honorarkräfte und ehrenamtliche Kräfte in der Kinder- und Jugendarbeit mit unterschiedlichen Kompetenzen zum Aufgreifen aktueller Jugendtrends .**

3.5 Verwendungsnachweis

Spätestens bis Ende des Monats März legt der Träger einen dem Verwendungsnachweis über die Verwendung des Stadtzuschusses im vergangenen Jahr vor.

3.6 Wirksamkeitsdialog und Berichtswege

Die Träger der offenen Jugendarbeit nehmen aktiv an einem kommunalen Wirksamkeitsdialog teil und stellen entsprechende Daten für ein Berichtswesen bereit.

Freizeiteinrichtungen	VII.3
3. Personal- und Sachkostenzuschüsse für offene Jugendeinrichtungen	

3.7 Rückforderung von Zuschüssen

Für die Zeiten der Schließung der Einrichtung über die vertraglich vereinbarten Schließungszeiten (z.B. Betriebsferien, Fortbildung, Erkrankungen, gegebenenfalls außerörtliche Ferienmaßnahmen) hinaus ist der gewährte Zuschuss der Stadt in Höhe von 1/365 Anteilen nach Kalendertagen zurückzuzahlen.

Unterschreitet die vom Träger vorgehaltene Öffnungszeit die vereinbarten Mindestzeiten, so ist der Zuschuss für die Zeit der Unterschreitung im Verhältnis der tatsächlichen zu den geforderten Öffnungszeiten anteilig zurückzuzahlen.

Für Zeiten, in denen keine Fachkraft oder eine Kraft, welche die Mindestqualifikation nicht erfüllt, beschäftigt wird, ist der gewährte Zuschuss in Höhe von 1/365 Anteilen nach Kalendertagen zurückzuzahlen.

Beschäftigt der Träger das eingesetzte Personal auch für andere Zwecke (Fremdtätigkeit), so ist der Zuschuss entsprechend dem Anteil der Fremdtätigkeit zu kürzen. Bereits ausgezahlte Zuschüsse sind zurückzahlen.

Soweit die vom Träger verausgabten Personal- oder Sachkosten nicht die Höhe der gewährten Zuwendungen erreichen, ist der nicht verwendete Teil der Zuwendungen zurückzuzahlen.

Freizeiteinrichtungen	VII.4
4. Zuschüsse zur Jugendarbeit freier Träger	

4. Zuschüsse zur Jugendarbeit freier Träger

4.1 Allgemeines

Die Stadt Heinsberg gewährt den Trägern sonstiger Jugendeinrichtungen Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit.

4.2 Art und Höhe des Zuschusses

Zuschüsse werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Sie betragen je Jugendgruppe pauschal jährlich 77,00 €.

4.3 Antragstellung

Die Anzahl der Gruppen ist dem Jugendamt alle drei Jahre nach Aufforderung mitzuteilen.

Spielmobil	VIII.
Richtlinien	

1. Allgemeines

- 1.1 Alle in der Stadt Heinsberg ansässigen Jugendeinrichtungen, Jugendverbände, und sonstigen Organisationen, Vereine und Vereinigungen, soweit nicht gewerbsmäßiger Art, die Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen durchführen, können das Spielmobil entleihen.
- 1.2 Für die Nutzung stehen Spiel- und Beschäftigungsmaterialien - laut beigefügter Liste - zur Verfügung.
- 1.3 Das Spielmobil kann für einzelne Tage, an Wochenenden (freitags bis sonntags) oder bei Ferienspielen jeweils montags bis freitags entliehen werden.

2. Ausleihverfahren

- 2.1 Das Spielmobil wird vom Jugendamt auf einen schriftlichen Antrag hin bereitgestellt. Mit der Bereitstellung wird der Antragsteller darüber informiert, wann und wo er das Spielmobil in Empfang nehmen kann und wann und wo die Rückgabe erfolgen muss. Das Jugendamt der Stadt Heinsberg behält sich den Widerruf einer erteilten Genehmigung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Genehmigung zur Benutzung des Spielmobils nicht erteilt worden wäre.
- 2.2 Die Übergabe des Spielmobils an den Entleiher erfolgt durch einen Mitarbeiter des Jugendamtes. Hierbei sind der ordnungsgemäße Zustand des Spielmobils und die Vollständigkeit anhand einer Inventarliste in Gegenwart des Entleihers zu überprüfen und von diesem schriftlich zu bestätigen. Das für den Transport des Spielmobils erforderliche ziehende Fahrzeug ist vom Entleiher zu stellen. Dieser ist dafür verantwortlich, dass das Fahrzeug mit einer Anhängerkupplung ausgestattet ist und für mindestens 2.000 kg Anhängerlast (gebremst) zugelassen ist. Über die vorhandene Bestückung hinaus darf das Spielmobil nicht zusätzlich beladen werden.
- 2.3 Eine Spiel- und Nutzungsanleitung der vorhandenen Spielgeräte ist beigefügt.

Spielmobil	VIII.
Richtlinien	

2.4 Wie bei der Ausleihe so sind auch bei der Rückgabe das Spielmobil und der Inhalt auf seinen ordnungsgemäßen Zustand und die Vollständigkeit des Spielmaterials zu überprüfen. Die Rückgabe des Spielmobils und des Inventars hat in einem einwandfreien nutzungsfähigen und sauberen Zustand zu erfolgen. Ist dies nicht der Fall oder werden Schäden am Spielmobil und dem Inhalt festgestellt, so haben die mit der Überprüfung beauftragten Mitarbeiter des Jugendamtes dies unverzüglich zu reklamieren.

3. Kautio n und Nutzungsentschädigung

3.1 Für die Inanspruchnahme des Spielmobils ist eine Kautio n in Höhe von 130,00 € zu hinterlegen.

3.2 Für die Benutzung des Spielmobils ist darüber hinaus folgende Gebühr je nach Nutzungsdauer zu entrichten:

für einen Tag	13,00 €
für ein Wochenende (freitags bis sonntags)	20,00 €
für eine Woche (montags bis freitags)	40,00 €

3.3 Kautio n und Nutzungsgebühr sind vor Inanspruchnahme des Spielmobils auf eines der Konten der Stadt Heinsberg einzuzahlen. Die Einzahlung ist bei der Übernahme des Spielmobils durch einen quittierten Einzahlungsbeleg nachzuweisen.

3.4 Verursachte Schäden, für die der Entleiher haftet, werden - soweit möglich - mit der hinterlegten Kautio n verrechnet. Kautio n bzw. nicht in Anspruch genommene Teilbeträge der Kautio n werden nach Rückgabe des Spielmobils unverzüglich auf das vom Entleiher im Nutzungsantrag zu benennende Konto zurück überwiesen.

Spielmobil	VIII.
Richtlinien	

4. Haftung

- 4.1 Der Entleiher ist bis zur Rückgabe des Spielmobils für dessen Verkehrssicherheit (z. B. Reifendruck, Blinker, Bremsen) sowie für den zweckentsprechenden Einsatz verantwortlich; er stellt die Stadt insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
- 4.2 Das Spielmobil ist bei Stand und Transport vollkaskoversichert. Hinsichtlich des Inhaltes (Beladung) erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Beraubung, Vandalismus und Transportmittelunfall.
- 4.3 Der Entleiher hat dem Jugendamt der Stadt Heinsberg sämtliche Kosten für Reparaturen bzw. Neuanschaffungen zu ersetzen, die nach der Übergabe an Spielmobil und Inventar entstanden sind, sofern keine Versicherung hierfür eintritt.
- 4.4 Erfolgt die Rückgabe von Spielmobil und Inventar nicht in einem einwandfreien, nutzungsfähigen und sauberen Zustand, so ist das Jugendamt der Stadt Heinsberg berechtigt, zum Ausgleich der durch die Ersatzvornahme anfallenden Kosten, einen Unkostenbeitrag von 26,00 € zu erheben.
- 4.5 Schadensersatzansprüche an die Stadt, gleich welcher Art, sind ausgeschlossen.